

RS OGH 1980/10/1 1Ob687/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1980

Norm

ABGB §585

ABGB §594

AußStrG §18 A

AußStrG §121

AußStrG §122

Rechtssatz

Die Rechtskraft der Zurückweisung einer Erbserklärung auf Grund einer von bestimmten, zum Teil zur Zeugenschaft nicht fähigen Personen bezeugten mündlichen letzten Willenserklärung steht der Annahme einer Erbserklärung auf Grund derselben, aber von zumindest einer weiteren nun namhaft gemachten, zur Zeugenschaft fähigen Person bezeugten letzten Willenserklärung nicht entgegen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 687/80

Entscheidungstext OGH 01.10.1980 1 Ob 687/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0007234

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at